

nachweisbar dahingehend beeinflußt oder zu bewegen versucht, die Unwahrheit zu sagen, besteht Verdunklungsgefahr.

Wo Untersuchungshaft neben dringendem Tatverdacht mit Verdunklungsgefahr begründet ist, müssen die Ermittlungen besonders zielstrebig geführt werden. Vor allem das Beweismaterial, durch dessen Vernichtung oder Verfälschung oder Beiseiteschaffung eine Verdunklung zu befürchten ist, muß sicher gestellt werden. Unverzüglich ist die Vernehmung derjenigen Mitbeschuldigten und Zeugen durchzuführen, bei denen eine Verdunklung durch Beeinflussung zu befürchten ist.

Ist Verdunklungsgefahr gegeben und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten, dann ist die Untersuchungshaft grundsätzlich unumgänglich. Ist jedoch eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erwarten, dann ist trotz bestehender Verdunklungsgefahr bei richtiger Abwägung der Tat und Persönlichkeit des Beschuldigten in der Regel die Untersuchungshaft nicht unumgänglich.¹⁹

Zur Haftprüfung (§ 131 StPO) gehört, daß sich auch das Untersuchungsorgan in kurzen Zeitabständen davon überzeugt, ob durch die bisherigen Ermittlungen die früher vorhandene Verdunklungsgefahr noch besteht* Gemäß § 131 Abs. 3 StPO haben die Untersuchungsorgane den Staatsanwalt sofort davon zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weggefallen sind.

War der Haftbefehl wegen Verdunklungsgefahr und eines weiteren Haftgrundes erlassen worden, so muß auch beim Wegfall der Verdunklungsgefahr die Untersuchungshaft fort dauern. Der Haftbefehl ist dann vom Gericht entsprechend zu ändern. Besteht in einem anderen Fall, in dem zum Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses neben dem dringenden Tatverdacht nur der Haftgrund Verdunklungsgefahr gegeben war, letzterer nicht mehr, so muß geprüft werden, ob inzwischen ein anderer Haftgrund neben den dringenden Tatverdacht getreten ist. Ist das der Fall, so veranlaßt das Untersuchungsorgan den Staatsanwalt, beim Gericht die entsprechende Änderung des Haftbefehls zu beantragen.

Verbrechen als Verfahrensgegenstand

Der Haftgrund Verbrechen (§ 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO) liegt vor, wenn dringende Verdachtsgründe bestehen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte ein Verbrechen begangen hat. Das bedeutet nicht, daß bei Vorliegen des Haftgrundes Verbrechen die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft gelockert werden dürfen. Trotz Vorliegens dieses Haftgrundes darf die Untersuchungshaft **nicht ohne weiteres** angeordnet werden. „Ist der